



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 22. Februar 2022

2022/32. Arbeitsgruppe Bauvorhaben Schule; Projektauftrag, Konstituierung sowie Festsetzung der Geschäfts- und Kompetenzordnung Schule Genehmigung Projektauftrag, Konstituierung sowie Geschäfts- und Kompetenzordnung

1. Ausgangslage

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. April 2012 wurde der Projektauftrag für die Arbeitsgruppe genehmigt. Am 24. Juni 2014 hat der Gemeinderat der Namensänderung der Arbeitsgruppe „Bauvorhaben Schule“ zugestimmt und die Geschäfts- und Kompetenzordnung erlassen.

Mit der Einführung einer Leitung Bildung sollen ab Sommer 2022 die Rahmenbedingungen an die künftigen Gegebenheiten angepasst werden. Die Arbeitsgruppe hat dazu nachfolgende Geschäfts- und Kompetenzordnung erarbeitet und unterbreitet sie hiermit dem Gemeinderat zur Genehmigung.

2. Geschäfts- und Kompetenzordnung der Arbeitsgruppe „Bauvorhaben Schule“

2.01 Grundlage

Der Gemeinderat setzt die Arbeitsgruppe Bauvorhaben Schule nach Artikel 33 und 35 der Gemeindeordnung (GO) vom 1. September 2019 ein.

2.02 Hinweis auf GO und Organisationsreglement

Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Bauvorhaben Schule richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Organisationsreglement vom 4. Juni 2002 (rev. 1. September 2016).

2.03 Konstituierung

Die Arbeitsgruppe Bauvorhaben Schule konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und setzt sich aus folgenden Funktionen/Personen zusammen:

- Vorsitz
Ressortvorsteher/in Liegenschaften (Gemeinderat)
- Administration
Projektleiter Liegenschaften
- Ressortvorsteher/in Schulraumplanung/Bauprojekte (Vertretung der Schulpflege)
- Ressortvorsteher/in Infrastruktur und Finanzen (Vertretung der Schulpflege)
- Leitung Bildung
- Leiter Liegenschaften

2.04 Beizug von Dritten

Die Arbeitsgruppe kann bei Bedarf Drittpersonen zur Beratung beiziehen. Nehmen diese Personen an Sitzungen teil, haben sie lediglich beratende Stimme.

2.05 Ziele

Umsetzung aller Projekte aus der koordinierten Massnahmenplanung Schule gemäss genehmigtem Finanzplan bzw. Budget der Investitionsrechnung.



- 2.06 Sitzungen
Sitzungstermine und Sitzungsrythmus legt die Arbeitsgruppe selber fest.
- 2.07 Abwesenheiten einzelner Mitglieder
- 2.07.1 Zu den Sitzungen besteht eine Teilnahmepflicht der Mitglieder.
- 2.07.2 Im Verhinderungsfall melden sich die Mitglieder vor der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden oder der Administration unter Angabe einer Begründung ab.
- 2.08 Traktandenliste
Die Einladungen zu den Sitzungen werden rechtzeitig und in elektronischer Form versandt.
- 2.09 Anträge / Aktenauflage / Mitteilungen
- 2.09.1 Die an den Sitzungen der Arbeitsgruppe zu behandelnden Geschäfte werden in der Regel als Antrag in Berichtsform vorgelegt.
- 2.09.2 Die Geschäfte und Anträge der Mitglieder der Arbeitsgruppe sind möglichst frühzeitig einzureichen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind verpflichtet, die Akten und Anträge vor der Sitzung zu studieren.
- 2.09.3 Die Akten werden rechtzeitig und in elektronischer Form versandt.
- 2.10 Geschäftsbehandlung / Beschlussfassung
- 2.10.1 Geschäfte, welche auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, werden im Prinzip nicht behandelt; es sei denn es handle sich um ein Geschäft das sofort erledigt werden muss. Solche Geschäfte können zu Beginn der Sitzung noch auf die Traktandenliste gesetzt werden.
- 2.10.2 Die Arbeitsgruppe ist nur beschlussfähig, wenn eine Person mehr als die Hälfte anwesend ist. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und zur Stimmabgabe verpflichtet.
- 2.11 Ausstand- und Schweigepflicht
- 2.11.1 Es gelten die Bestimmungen zur Ausstandspflicht gemäss § 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) bzw. § 42 Gemeindegesetz (GG).
- 2.11.2 Danach sind Kommissionsmitglieder verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, durch persönliches Interesse, Verwandtschaft oder als Vertreter einer Person oder Organisation. Ist der Ausstand streitig, entscheidet die Kommission über den Ausstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 2.11.3 Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, in Amtsgeschäften Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um die Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder beteiligten Privaten erfordert.
- 2.12 Protokollführung / Administration
- 2.12.1 Über die behandelten Geschäfte der Arbeitsgruppe wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- 2.12.2 Diskussionsgeschäfte werden summarisch und die allenfalls getroffenen Entscheidungen vollständig protokolliert. Mitteilungen von Mitgliedern werden nur auf ausdrückliches Verlangen als Protokolleintrag festgehalten.
- 2.12.3 Abstimmungsergebnisse und Änderungsanträge werden nur auf Wunsch einzelner Mitglieder im Protokoll eingetragen.
- 2.13 Zuständigkeiten
- 2.13.1 Die Arbeitsgruppe trifft alle für die Erreichung des Projektziels erforderlichen Abklärungen und arbeitet entsprechende Anträge zur Beschlussfassung an den Gemeinderat aus.
- 2.13.2 Kredit und Vergabekompetenz:
Die Arbeitsgruppe Bauvorhaben Schule beschliesst in eigener Kompetenz und abschliessend über folgende Ausgaben:
Arbeitsvergaben sind in unbeschränkter Höhe selbständig vorzunehmen, soweit sie den vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung bewilligten Kredit entsprechen. Zusätzliche, nicht in Kostenschätzung oder Kostenvor-

anschlag vorgesehene Aufträge, welche den Gesamtkredit überschreiten, sind dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Kostenkontrolle:

Die Arbeitsgruppe Bauvorhaben Schule sorgt dafür, dass ab Projektbeginn alle drei Monate (bei Ausführungen) bzw. alle sechs Monate (bei Planungen) die aufgelaufenen Ausgaben mit der Kostenschätzung bzw. dem Kostenvoranschlag abgeglichen werden. Dem Gemeinderat ist über das Ergebnis der Kostenkontrolle Bericht zu erstatten.

Arbeitsvergaben:

Die Arbeitsgruppe submittiert vor Baubeginn möglichst viele Arbeitsgattungen und stellt einen Abgleich mit dem Kostenvoranschlag her. Zeigt sich, dass der Kostenvoranschlag nicht eingehalten werden kann, darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Die Arbeitsgruppe erstattet in diesem Fall dem Gemeinderat Bericht und Antrag.

2.14 Information

Die Protokolle der Sitzungen sind dem Gemeinderat und der Schulpflege zur Einsicht zu übergeben, damit allfällige koordinierte Massnahmen ergriffen werden können.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Projektauftrag der Arbeitsgruppe Bauvorhaben Schule erfolgt auf der Grundlage des vom Gemeinderat genehmigten Finanzplans im Rahmen der koordinierten Massnahmenplanung Schule.
2. Die Arbeitsgruppe Bauvorhaben Schule setzt sich ab der Behördenkonstituierung für die Amtsdauer 2022 bis 2026 und dem Eintritt der Leitung Bildung (voraussichtlich im Juli 2022) aus folgenden Funktionen/Personen zusammen:
 - Vorsitz
Ressortvorsteher/in Liegenschaften (Gemeinderat)
 - Administration
Projektleiter Liegenschaften
 - Ressortvorsteher/in Schulraumplanung/Bauprojekte (Vertretung der Schulpflege)
 - Ressortvorsteher/in Infrastruktur und Finanzen (Vertretung der Schulpflege)
 - Leiter/in Bildung
 - Leiter Liegenschaften
3. Die obige Geschäfts- und Kompetenzordnung der Arbeitsgruppe wird genehmigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Schulpflege die Geschäfts- und Kompetenzordnung an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2022 ebenfalls genehmigt hat.
4. Der Schulpräsident und der Schulleiter Oberstufe scheidern am 30. Juni 2022 aus der Arbeitsgruppe aus. Deren langjährige und engagierte Mitwirkung wird an dieser Stelle bestens verdankt.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Mitglieder Arbeitsgruppe Bauvorhaben Schule (6)
 - Schulpflege
 - Finanzverwaltung
 - Liegenschaftenverwaltung
 - Gemeinderatskanzlei (G2.05 2020.1563)

- Archiv L2.01.2
- Beschluss ist: öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Versanddatum: